



## Staatsanwaltschaft Tübingen

Staatsanwaltschaft Tübingen, 72015 Tübingen

Frau  
Luise Wenkheimer

Datum 14.01.2015/me

Name Herr Dr. Mezger

Durchwahl Tel. 07071 2002624

Fax. 07071/200-2653

Aktenzeichen 15 Js 589/15

(Bitte bei Antwort angeben)

### Ermittlungsverfahren gegen Regierungspräsidium Tübingen wegen Vergehens nach dem Tierschutzgesetz

Sehr geehrte Frau Wenkheimer,

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 09.01.2015 folgende Entscheidung getroffen:

Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wird gemäß § 152 Abs. 2 StPO abgesehen.

#### Gründe:

Die Anzeigerstatterin legt dem Regierungspräsidium Tübingen sowie - insoweit nach Auslegung - den dort zuständigen Mitarbeitern zur Last, Straftaten nach dem Tierschutzgesetz wegen der Genehmigung der Primatenversuche am Max Planck Institut für biologische Kybernetik in Tübingen begangen zu haben.

Ein Anfangsverdacht strafbaren Verhaltens liegt nicht vor. Eine Strafbarkeit des Regierungspräsidiums Tübingen bzw. des Landes Baden-Württemberg besteht nicht, da es sich bei juristischen Personen nicht um taugliche Strafverfahrenssubjekte handelt. Soweit die Antragstellerin stillschweigend die zuständigen Mitarbeiter des Regierungspräsidiums Tübingen belastet, liegt ebenfalls kein Anfangsverdacht strafbaren Verhaltens vor. Nach dem Tierschutzgesetz ist strafbar, wer ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet, einem Wirbeltier aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt oder einem Wirbeltier länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt. Weitere Straftatbestände enthält das Tierschutzgesetz nicht. Die Mitarbeiter des

Charlottenstr. 19 - 72070 Tübingen

**Behindertenparkplatz:** beim Haus **Parkplatz:** Parkhaus König

**Verkehrsanbindung:** Stadtbushaltestelle Rappstraße

Telefon: 07071/2000 Telefax: 07071/2002661 Poststelle@statuebingen.justiz.bwl.de  
Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtsachen

Sprechzeiten: (allgem.) Mo. - Fr. 9.00 - 11.30 Uhr, Mo. - Do. 14.00 - 15.30 Uhr

Regierungspräsidiums Tübingen haben durch eigenes, aktives Tun keine der genannten, nach § 17 TierSchG strafbewehrten Handlungen begangen. Eine Strafbarkeit durch Unterlassen liegt ebenfalls nicht vor, da den Mitarbeitern des Regierungspräsidiums die für eine Begehung durch Unterlassen nach § 13 Abs. 1 StGB erforderliche Garantenpflicht fehlt. Die Pflicht der zuständigen Mitarbeiter des Regierungspräsidiums als Aufsichtsbehörde umfasst lediglich die Überwachung der im Rahmen der genehmigten Tierversuche gegenüber den verwendeten Tieren schutzpflichtigen Personen. Eine Beschützergarantenstellung gegenüber den verwendeten Tieren haben die Mitarbeiter der Aufsichtsbehörde hingegen nicht (Metzger in Erbs/Kohlihaas, Strafrechtliche Nebengesetze, T 95, § 17 TierSchG Rn. 33). Anhaltspunkte für eine etwaige Garantenstellung von Mitarbeitern der Genehmigungsbehörde aufgrund Ingerenz sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Gegen diejenigen Personen, die im Rahmen der durchgeführten Tierversuche für den Schutz der Tiere einzustehen hatten, werden die Ermittlungen gesondert geführt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Metzger  
Staatsanwalt

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.